

Niederschrift

über die 43. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 28. Februar 2024
im Sitzungssaal des Rathauses

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 13 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Graetsch und Salvenmoser fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Forstrevierleiter Ralf Steinhardt (zu TOP 3)
VR. A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Ingrid Kempf fragte an, ob die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Fa. Juwi und des EZV zu den geplanten Windenergieanlagen öffentlich zugänglich gemacht werden könne, da dies im öffentlichen Interesse liege. Bgm. Fath-Halbig verwies darauf, daß die Grunddaten als Betriebsgeheimnis geschützt sind und nicht durch einzelne Gesellschafter oder Beteiligte öffentlich gemacht werden können. Der Stadtrat wurde in die Betrachtung eingebunden und hat auf dieser Basis entsprechende Pachtverträge beschlossen.

Andreas Kerpes kritisierte die Nähe der geplanten Windenergieanlagen 1 und 2 zum Wasserschutzgebiet der Stadt und sprach deren lagebedingte geringe Wirtschaftlichkeit an. Bgm. Fath-Halbig betonte, daß grundwasserführende Schichten nicht betroffen sind und die wasserrechtlichen Aspekte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Jörg Skubich regte an, größere Bauteile mit Helikoptern zu transportieren, um den Umfang notwendiger Rodungen zu reduzieren. Ersatzaufforstungen würden ihre Wirkung erst nach mehreren Jahrzehnten entfalten.

Bernd Lenk fragte an, ob es nicht sinnvoller sei, die angedachte Erhöhung der Windenergieanlagen auf bis zu 250 m sofort in die Antragsunterlagen einzuarbeiten. Bgm. Fath-Halbig verwies auf zusätzlich erforderliche Untersuchungen, die parallel zum Erstantrag durchgeführt werden sollen.

Markus Arnheiter fragte an, ob eine unterschiedliche Höhe der Anlagen oder eine Reduzierung der Anzahl auf drei denkbar sei. Durch die vorgesehenen Rodungen erhöhe sich die Sturmwurfgefahr im Stadtwald. Bgm. Fath-Halbig teilte mit, daß das Genehmigungsverfahren für fünf Anlagen durchgeführt wird; welche Anlagen tatsächlich errichtet werden, wird vom Betreiber entschieden. Eine erhöhte Sturmwurfgefahr ist wegen der geringen Breite der Rodungstrassen nicht zu befürchten.

Auf Anfrage von Bernd Lenk bestätigte Bgm. Fath-Halbig, daß es keinen Stadtratsbeschuß gibt, wonach städtische Gartenflächen nicht an Senioren oder Alleinstehende verpachtet werden. Allerdings wurden bei den letzten Vergaben Bewerbungen von Familien mit minderjährigen Kindern priorisiert.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.02.2024

Die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.02.2024 wurde zurückgestellt.

3. Forstbetriebsplanung 2024

Forstrevierleiter Ralf Steinhardt hat die Jahresbetriebsplanung 2024 für den Stadtwald erstellt. Insgesamt ist ein Einschlag von 6.198 fm (Vorjahr: 6.355 fm) vorgesehen, die sich wie folgt verteilen:

Endnutzung		1.810 fm
Vornutzung		4.388 fm
davon	Jungdurchforstung	246 fm
	Altdurchforstung	4.055 fm
	Jungwuchspflege	87 fm

Der Einschlag liegt damit wieder im Bereich des Einschlagsziels von 6.200 fm/a aus der letzten Forsteinrichtung.

Für den Wegebau und -unterhalt sind insgesamt 10.500 € (Vorjahr: 10.500 €) vorgesehen. Aufforstungsmaßnahmen und hierfür notwendige Verbißschutzmaßnahmen sind mit 2.226 € (Vorjahr: 5.220 €) veranschlagt. Für Forstschutzmaßnahmen (v.a. Bekämpfung von Käfernestern) sind Ausgaben in Höhe von unverändert 5.000 € zu erwarten. Die Bestandspflege ist mit 5.900 € (2022: 3.800) € veranschlagt. Für verschiedene Arbeitsmittel (z.B. Schutzkleidung) sind 2.400 € vorgesehen. Insgesamt ergeben sich Ausgaben in Höhe von 26.026 € gegenüber 26.920 € im Jahr 2021.

Auf Nachfrage von Stadtrat Laumeister bestätigte Ralf Steinhart, daß die Wirtschaftsplanung nur den Teil der Arbeiten abbildet, der Investitionen ohne kurzfristigen Mittelrückfluß beinhaltet. Schwerpunkt der Tätigkeit sind Holzernte und -verkauf.

Stadtrat Turan sprach die verspätete Abwicklung der Brennholzbereitstellung an. Ralf Steinhart begründete dies mit den Witterungsverhältnissen im Herbst/Winter.

Auf Nachfrage von Stadtrat Turan gab er bekannt, daß die Vermarktung des Holzes, das bei den Rodungen für die geplanten Windenergieanlagen anfällt, durch den Betreiber erfolgt und die Stadt entsprechend entschädigt wird. Aus Sicht der Revierleitung wurden die vorgesehenen Standorte sinnvoll festgelegt.

Stadträtin Zethner fragte nach der aktuellen Marktlage. Ralf Steinhart erläuterte, daß Laubholzsortimente gute Preise erzielen, Kiefer bei allerdings geringer Nachfrage noch auskömmlich vergütet wird. Fichte wird auch wegen des hohen Käferholzanteil kaum noch nachgefragt und wird keine Zukunft mehr haben.

Der Stadtrat beschloß, der Betriebsplanung 2024 für den Stadtwald zuzustimmen.

4. Windpark Wörth – Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1. Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Windparks Wörth hat in der Zeit vom 12.06.-13.07.2023 die öffentliche Auslegung stattgefunden. Dabei ist eine Vielzahl von Stellungnahmen eingegangen. Eine vollständige Darstellung sowie eine Zusammenfassung wurden dem Stadtrat bereits am 27. und 28.11.2023 zugestellt.

Der Stadtrat beriet die Stellungnahmen wie folgt:

Amt für Ländliche Entwicklung

Keine Bedenken

Beschluß:

Bayernwerk

Abstimmung zur Zufahrt, örtliche Einweisung zu Baubeginn

Beschluß:

Die Hinweise werden beachtet

Bayerischer Bauernverband

Keine Bedenken

Beschluß:

Stadt Erlenbach

Keine Bedenken

Beschluß:

Handwerkskammer Unterfranken

Möglichst regionale Betriebe bei den Baumaßnahmen berücksichtigen.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

- Copyrightvermerk auf Planunterlagen anbringen
- Empfohlen wird Vermessung der Baufenster

Beschluß:

Der Hinweis zum Copyrightvermerk wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Vermessung wird auf Planungsebene nicht für notwendig gehalten.

IHK Aschaffenburg

Keine Bedenken

Beschluß:

Stadt Klingenberg

- Unterschreitung des Mindestabstands Richtung Trennfurt
- Keine Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen der Stadt Klingenberg
- Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Bedeutung der Clingenburg als prägender Landschaftsbestandteil
- Unterschreitung der Mindestabstände zu Brut- und Nahrungshabitaten, erhöhtes Tötungsrisiko Vögel/Fledermäuse
- Bodendenkmäler am Dreistein
- Substanzieller Waldverlust, Relativierung des Klimaschutzeffekts durch Windenergieanlagen, Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers
- Lärm- und Schattenwurfgutachten erforderlich
- Geeignete Standorte vorhanden, freie Höhenlage wäre vorteilhaft
- Zeitliche Begrenzung der Bauleitplanung erforderlich

Beschluß:

Keiner der geplanten Standorte liegt näher als 1.000 m zu einer der umgebenden Siedlungen. Der Gesetzgeber meint den Siedlungsrand und nicht die Grenze des Gemeindegebietes.

Für die Erschließung des Gebiets stehen verschiedene Optionen zur Verfügung. Näheres wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geklärt

Windenergieanlagen sind alleine schon ihrer Höhe wegen ohne Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht planbar. Im laufenden Verfahren wurden die Standorte optimiert. Sowohl das Thema Landschaftsbild als auch das Thema Umzingelung werden im vorliegenden Entwurf ausführlich behandelt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor und wurde zusammen mit dem Entwurf des B-Plans gemäß § 4 (2) BauGB offengelegt. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht einschlägig.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Entwurf berücksichtigt.

Die forstökologischen und forstrechtlichen Belange werden ausführlich gewürdigt. Es wurde ein umfangreiches Maßnahmenkonzept aus Kompensationsmaßnahmen im Wald

und Ersatzaufforstungen, die auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen konzipiert. Dieses wird Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Betriebsflächen wie Kranstellfläche, Fundament, Zuwegung sind bis zum Abbau vorhanden und sind für den Rückbau ausreichend

Die Belange des Grundwasserschutzes werden berücksichtigt.

Gutachten zu Schall und Schattenwurf liegen vor. Maßnahmen zur Schallreduzierung und zur Reduzierung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind vorgesehen.

Eine Regelung zur zeitlichen Geltung der Bauleitplanung ist im weiteren Verfahren vorgesehen.

Für den Verlust von Waldbiotopen wurde ein umfangreiches Kompensationskonzept in Verbindung mit Wiederaufforstungsmaßnahmen auch an landschaftlich dafür geeigneten Standorten entwickelt. Große Waldflächen werden aus der Nutzung genommen, um eine naturgemäßen Entwicklung zu ermöglichen.

Die CO₂-Einsparung durch den Windpark kompensiert zusätzlich zu den Ersatzaufforstungsmaßnahmen den Verlust von klimawirksamen Gehölzflächen. Je nach Bestand und Bestandsalter bindet 1 ha Wald jährlich zwischen 10 und 20 Tonnen CO₂, hingegen spart eine 6 MW-WEA jährlich 9.000 Tonnen CO₂ verglichen mit der Endenergiebereitstellung aus fossilen Energieträgern (Quellen: Stiftung Unternehmen Wald, BWE CO₂ Rechner, www.wind-energie.de; Umweltbundesamt (UBA), „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“. Okt. 2021, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energie-traeger>).

Im Stadtgebiet gibt es keine offensichtlich besser geeignete Standorte.

Landratsamt Miltenberg

- Verschiedene redaktionelle Änderungen (insb. Gesetzesstand) gewünscht
- Farbliche Anpassung Planteil
- Festsetzung der Anlagenstandorte im FPlan nötig
- Festsetzung „Vorrangfläche“ im Planteil
- Ergänzung FFH-Gebiete
- Bewertung der Landschaftswertigkeit ist im BImSchG-Verfahren zu prüfen
- Evtl. Verschiebung WEA 4 nach Süden wg. Biotop- und Habitatbäumen, insg. Möglichst viele Biotop-/Habitatbäume erhalten
- Eingriffe in Hainsimsen-Buchenwald minimieren
- Ausgleichsfläche Fledermäuse zwischen WEA 1 und 2 nicht geeignet
- Hinweis auf BImSchG-Verfahren ergänzen, nicht nur BNatSchG und BayWaldG erwähnen
- Nebenbestimmungen zu Lärmschutz/Schattenwurf im BImSchG-Verfahren nötig
- Auswirkungen auf menschliche Gesundheit: Fazit soll „tolerierbares Maß“, nicht „von geringer Intensität“ lauten
- Stellungnahme WWA einholen
- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege einholen
- Sicherstellung Zufahrt Feuerwehr

Beschluß:

Die redaktionellen Anpassungen werden eingearbeitet. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berücksichtigt.

Der Hinweis zur Farbgebung wird teilweise berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.

Gemäß Planzeichenverordnung ist die Festsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB als gelbe Fläche oder in schwarzweiß als quergestreifte Fläche vorzunehmen und die Festsetzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b (Wald) als gepunktete oder grüne Fläche.

Im vorliegenden Fall soll die Festsetzung gemäß § 5 Nr. 2b sich mit der Festsetzung § 5 Nr. 9b überlagern, da in jedem Fall alle nicht von WEA eingenommenen Flächen im Vorranggebiet von Wald bestockt sein und dem Forstrecht unterliegen sollen.

Gemäß § 2 Abs. 1; 3. Satz können die Darstellungsarten miteinander verbunden werden. Der besseren Lesbarkeit halber wird grün für den Wald und die Schraffur für die Darstellung der Vorrangfläche gemäß § 5 Abs 2 Nr. 2b gewählt.

Die Darstellung ohne konkrete Standorte wurde bewusst gewählt, um mögliche Veränderungen der geplanten Standorte bis zum und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ohne eine erneute Veränderung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich möglich zu machen.

In der Regel werden in Vorrangflächen bzw. in Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB im Rahmen der gesamträumlichen Planung noch keine exakten Standorte angegeben.

Ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist für die dargestellten Standorte bereits eingereicht.

Die Lage der geplanten Standorte orientieren sich an den Höhenlagen im Gebiet. Von daher kommen im Rahmen des Vollzugs andere Standorte kaum in Betracht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche im Eigentum der Stadt liegt. Zudem ist aus der Stellungnahme nicht erkennbar, wieso eine solche Festsetzung in diesem Fall geboten sein soll. Eine Verschiebung von Anlagen innerhalb der Fläche soll planungsrechtlich möglich sein. Darstellungen für Standorte werden daher nicht getroffen.

Die Festsetzung „Vorrangfläche“ wird ergänzt. Hinter dem Satz in der Legende „Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken“, wird in Klammern (Vorrangfläche für WEA) eingefügt.

Die nicht aufgeführten FFH-Gebiete werden ergänzt.

Bei der Bewertung der Landschaft handelt es sich um eine gutachterliche Einschätzung auf der vorgelagerten Ebene. Die Genehmigungsfähigkeit möglicher Vorhaben in der Vorrangfläche ist hiervon nicht berührt. Der Sachverhalt wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geklärt.

Auf die Anregung zur Verschiebung der WEA 4 und zur Berücksichtigung der Biotop- und Habitatbäume wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangen. Im Rahmen der weiteren Planung wurden die Standorte noch optimiert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags wird begründet, warum die Anlagen nicht weiter zu verschieben sind. Hier spielen sowohl Grenzen (Hessische Landesgrenze) als auch technische Rahmenbedingungen eine Rolle. Die WEA 4 und 5 dürfen nicht noch näher aneinandergerückt werden (Turbulenzen, Standsicherheit, Verringerung der Windernte). WEA 5 kann aus Gründen des Lärmschutzes für die Gemeinde Haingrund nicht verschoben werden. Wertvolle Biotopbestände wurden soweit möglich geschont. Aus umweltvorsorgenden Gründen wurden alle Arten von Höhlen und Spalten, unabhängig von Ihrer letztendlichen Eignung kartiert. Die betroffenen Bäume sind keine alten Höhlenbäume, sondern eher jüngere, aber geschädigte Bäume zwischen 20 und 45 cm Brusthöhendurchmesser. Der Sachverhalt Ausgleichsfläche Fledermäuse wurde zwischenzeitlich mit der Kreisverwaltung (UNB) geklärt und wird abschichtend im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bearbeitet.

Die Fledermausausgleichsfläche ist von ihrer Struktur her optimal geeignet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz (§ 45 b (7) zum Ziel hat, dass keine Habitatoptimierungen im Bereich von Bestandwindparks oder Vorranggebieten mit dem Ziel erfolgen, die Ansiedlung von WEA zu verhindern. Dies geht klar aus den Formulierungen des Absatzes 8 dieses Paragraphen hervor. Der Fachgutachter hat die Fläche als sehr gut geeignet beurteilt. Da die Anlagen bei entsprechenden Windverhältnissen nachts stillstehen, ist im Prinzip nicht mit einer Schlaggefährdung zu rechnen.

Der Hinweis auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird ergänzt. Zunächst sollten die Annexverfahren (Zuwegung, elektrische Erschließung) nicht gebündelt werden und Genehmigungen nach Naturschutz- und Forstrecht beantragt werden. Aktuell werden nunmehr Zuwegung und elektrische Erschließung im immissionschutzrechtlichen Antrag mitbehandelt. Die Formulierung wird angepasst.

Die Gutachter und die Gemeinde gehen davon aus, dass im Genehmigungsverfahren die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Lärmschutz festgelegt werden, so dass nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen wäre. Die Formulierung wird angepasst. Der Begriff der geringen Intensität wird dabei nicht mehr verwendet werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Die angesprochene Beteiligung weiterer Behörden wurde durchgeführt.

Gemeinde Lützelbach

- Überkonzentration von WEA um Haingrund aufgrund fehlender Abstimmung Hessen/Bayern
- Zu geringer Abstand zum Ortsteil Haingrund, Umzingelungswirkung
- Einschränkung der Planungshoheit, keine Erweiterung Baugebiet Sonnenstraße möglich
- Erheblicher Eingriff in Landschaftsbild bei hoher Vorbelastung durch bestehende WEA

Beschluß:

Im Rahmen der Bauleitplanung zum „Windpark Wörth“ werden die Belange der hessischen und bayerischen Kommunen gleichberechtigt behandelt. Kein regionalplanerisch bzw. in einem Flächennutzungsplan dargestellter Siedlungsteil, sei es in Hessen oder Bayern liegt näher als 1.000 m zum geplanten Windpark.

Die 10H-Regelung findet dann keine Anwendung, wenn mindestens **eine** der in Art 82 Abs. 5 BayBO genannten Ausnahmen vorliegt. Bereits die 2. Ausnahme ist erfüllt.:

- Der Ausnahmefall der Ziffer 1 wird durch die Festsetzung eines Flächennutzungsplans inkl. Sonderbauflächen für Windkraft erfüllt
- Der Ausnahmefall der Ziffer 6 wird ebenfalls eingehalten, da es sich bei der Vorhabensfläche um Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes handelt und der Mastfuß „mindestens einen Abstand in Höhe des Radius des Rotors“ zum Waldrand einhält.

Die erste Ausnahme soll mit dieser Planung bewirkt werden. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Baufenstern nicht um Darstellungen, sondern lediglich jeweils um einen Hinweis auf mögliche Standorte handelt.

Die Bewertung der Umfassungswirkung („Umzingelungswirkung“) für die umliegenden Gemeinden wurde mit der Kreisverwaltung und der Bezirksregierung abgestimmt.

Die Bewertung beruht auf einer Ermittlung der potenziellen Sichtbarkeit der geplanten WEA nach neuestem Stand der Technik (unter Einbeziehung hochauflösender Gelände- und Oberflächenmodelle) sowie der tatsächlichen Sichtbarkeit der bestehenden WEA. Dabei wurde die Bewertung des Ausmaßes der Sichtbarkeit und des Kriteriums der potenziellen Umfassung nach einschlägiger Fachliteratur (Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen; UmweltPlan 2021) vorgenommen. Darüber hinaus fanden ebenso alle derzeit noch un bebauten VRG in der Umgebung von Haingrund Berücksichtigung in der Bewertung. Dadurch ist die Analyse der potenziellen Umfassungswirkung vollumfänglich abgearbeitet und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umfassung der Ortslage Haingrund durch die WEA-Planung der Stadt Wörth am Main ausgelöst wird.

Mittlerweile liegen dazu auch Stellungnahmen des Regionalverbandes Bayerischer Untermain – Region 1 – vom 20. Juli 2023 und der Höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken) vom 17. Juli 2023 vor, in denen es u.a. heißt:

„Die nun vorliegende, gutachterliche Bewertung möglicher Umfassungswirkung legt unserer Einschätzung nach nachvollziehbar und überzeugend dar, dass eine solche Wirkung durch die geplanten Anlagen nicht entsteht. Eine vorgegebene Methodik zur Ermittlung dieser Umfassungswirkung gibt es im Freistaat Bayern nicht. Die vorgelegte Methodik ist unserer Einschätzung nach gut geeignet und auf die vorliegende Mittelgebirgssituation angepasst. Sie bildet die tatsächliche Sichtbarkeit und damit die tatsächliche Umfassungswirkung sehr viel genauer ab, als die reine Anwendung fester, maximaler Umfassungswinkel, die die tatsächliche Sichtbarkeit nicht mit einbeziehen. Auch die Berücksichtigung und Bewertung der bestehenden, aber noch nicht geplanten Vorranggebiete des Regionalplans Südhessen im Umfeld des geplanten Windparks ist nachvollziehbar dargelegt. Eine Umfassungswirkung durch den geplanten Windpark der Stadt Würth am Main kann damit ausgeschlossen werden.“

Diese Einschätzungen macht sich der Stadtrat hiermit ergänzend zu eigen.

Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit von Wohnbebauung ist, außer der ggfs. vorhandenen optischen Begrenzung, insbesondere eine potenzielle Beeinträchtigung durch Lärm zu berücksichtigen. Entsprechende Untersuchungen und Berechnungen wurden durchgeführt und haben ergeben, dass bei entsprechender Berücksichtigung der Vorgaben alle Grenzwerte eingehalten werden können. Der Abstand zur Wohnbebauung ist bauordnungsrechtlich vom Mastfuß zu berechnen. Es gibt lediglich die Einschränkung, dass ein Windrad mit allen Bauteilen vollständig in einem ausgewiesenen Vorranggebiet liegen muss.

Die Planungshoheit einer Gemeinde ist nicht grenzenlos, sondern wird durch eine Vielzahl von Belangen, u.a. auch der Planungshoheit von Nachbargemeinden begrenzt. Insbesondere ist nicht jede irgendwie denkbare Wohngebietserweiterung geschützt. Andernfalls würde dadurch eben die Planungshoheit der Stadt Würth ausgehebelt.

Stadt Obernburg a. Main

Keine Bedenken

Beschluß:

Odenwaldkreis –

- Beteiligung der Stadt Michelstadt erforderlich
- Umzingelungswirkung für den Ortsteil Haingrund durch 17 WEA
- Fehlende Unterlagen (Sichtbarkeitsanalyse, artenschutzrechtliche Prüfung, Avifaunauntersuchungen)
- Fehlende Entwicklungsmöglichkeiten für Haingrund und Seckmauern

Beschluß

Die benannten Punkte werden sowohl im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan als auch in den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren ausführlich gewürdigt.

Auf das Zusammenwirken mit den in Hessen stehenden WEA wird in der Sichtbarkeitsanalyse eingegangen. Das Landschaftsbild wird verändert, jedoch nicht in einer Weise, die einer Genehmigung entgegenstehen würde.

Eine Landschaftsbildanalyse wurde durchgeführt. Das faunistische Gutachten und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden mit der FNP-Änderung ausgelegt und die Ergebnisse sind im Maßnahmenkonzept im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Im Hinblick auf die 10H-Regel haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert, wenn die Standorte im Wald liegen und/oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Im Hinblick auf die Abstände zu den Ortsteilen Haingrund und Seckmauern ist auf die Gutachten zum Lärmschutz und zum Schattenwurf zu verweisen. Die Anlagen werden so

betrieben, dass angrenzende Kommunen hinsichtlich Schattenwurf und Lärm nicht durch die Überschreitung von Grenzwerten beeinträchtigt würden.

Regionaler Planungsverband

- Keine Bedenken
- Darlegung möglicher externer Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren

Beschluß:

Die Darstellung der Ausgleichsflächen erfolgt im BImSchG-Verfahren

Regierung von Unterfranken

- Keine Bedenken
- Darlegung möglicher externer Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren

Beschluß:

Die Darstellung der Ausgleichsflächen erfolgt im BImSchG-Verfahren

Staatliches Bauamt zur Änderung des Flächennutzungsplanes

- Grundsätzlich Einverständnis
- Sofern Kabelverlegung im Straßenkörper der B 469 geplant, ist entsprechende Erlaubnis erforderlich

Beschluß:

Die Kabeltrasse führt zu einem Umspannwerk diesseits der B 469; keine Straßenbenutzung geplant

Regierungspräsidium Darmstadt

- Unzureichende (bayerische) Abwägung, keine Beachtung der grenzüberschreitenden Auswirkungen
- Umzingelungswirkung Ortsteile Haingrund, Seckmauern und Breitenbrunn; angewandtes Verfahren zur Ermittlung wird kritisch gesehen, Ergebnis angezweifelt
- Visualisierungen zweifelhaft
- Keine Siedlungserweiterung Haingrund Sonnenstraße
- Nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung menschlicher Gesundheit

Beschluß:

Die Standorte und Planungen in Hessen wurden schon bisher berücksichtigt, allerdings wurden die Umfassungswirkung sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach einer mit den zuständigen Behörden in Bayern abgestimmten Methode vorgenommen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es jenseits von Grenzen eines Landes zu unterschiedlichen Rechtslagen und Konventionen im Vergleich zum eigenen Land kommen kann. Es besteht kein Gebot für die Prüfung einer Umzingelungswirkung die gleiche Methodik wie in Hessen anzuwenden. Die Regierung von Unterfranken führt in ihrem Schreiben vom 19.07.2023 diesbezüglich aus:

„3. Prüfung der Umfassungswirkung im Zusammenspiel mit Vorbelastungen durch Windenergieanlagen und Vorranggebiete im Bundesland Hessen

Wie bereits in der Beteiligung nach §3(1) BauGB umfassend erläutert liegt den Ausnahmezonen des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Odenwald keine Gesamtabwägung zu Grunde, die regionalplanerischen Vorranggebieten vergleichbar ist. Deshalb ist insbesondere der Belang des Zusammenwirkens mit Vorbelastungen im Bundesland Hessen auf bauleitplanerische Ebene abzu prüfen, um eine Überlastung und Umzingelung einzelner Ortschaften zu vermeiden und eine länderübergreifende Abstimmung zu erreichen.

Die nun vorliegende, gutachterliche Bewertung möglicher Umfassungswirkung legt unserer Einschätzung nach nachvollziehbar und überzeugend dar, dass eine solche Wirkung durch die geplanten Anlagen nicht entsteht. Eine vorgegebene Methodik zur Ermittlung dieser Umfassungswirkung gibt es im Freistaat Bayern nicht. Die vorgelegte Methodik ist unserer

Einschätzung nach gut geeignet und auf die vorliegende Mittelgebirgssituation angepasst. Sie bildet die tatsächliche Sichtbarkeit und damit die tatsächliche Umfassungswirkung sehr viel genauer ab als die reine Anwendung fester, maximaler Umfassungswinkel, die die tatsächliche Sichtbarkeit nicht mit einbeziehen. Auch die Berücksichtigung und Bewertung der bestehenden, aber noch nicht beplanten Vorranggebiete des Regionalplans Südhessen im Umfeld des geplanten Windparks ist nachvollziehbar dargelegt. Eine Umfassungswirkung durch den geplanten Windpark der Stadt Würth am Main kann damit ausgeschlossen werden.“

Diese Einschätzung macht sich die Stadt zu eigen.

Mittlerweile liegen dazu auch Stellungnahmen des Regionalverbandes Bayerischer Untermain – Region 1 – vom 20. Juli 2023 und der Höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken) vom 17. Juli 2023 vor, in denen es u.a. heißt:

„Die nun vorliegende, gutachterliche Bewertung möglicher Umfassungswirkung legt unserer Einschätzung nach nachvollziehbar und überzeugend dar, dass eine solche Wirkung durch die geplanten Anlagen nicht entsteht. Eine vorgegebene Methodik zur Ermittlung dieser Umfassungswirkung gibt es im Freistaat Bayern nicht. Die vorgelegte Methodik ist unserer Einschätzung nach gut geeignet und auf die vorliegende Mittelgebirgssituation angepasst. Sie bildet die tatsächliche Sichtbarkeit und damit die tatsächliche Umfassungswirkung sehr viel genauer ab, als die reine Anwendung fester, maximaler Umfassungswinkel, die die tatsächliche Sichtbarkeit nicht mit einbeziehen. Auch die Berücksichtigung und Bewertung der bestehenden, aber noch nicht beplanten Vorranggebiete des Regionalplans Südhessen im Umfeld des geplanten Windparks ist nachvollziehbar dargelegt. Eine Umfassungswirkung durch den geplanten Windpark der Stadt Würth am Main kann damit ausgeschlossen werden.“

Auch diese Einschätzungen macht sich der Stadtrat hiermit ergänzend zu eigen. Festzuhalten ist, dass sich keine Methodik so offensichtlich durchgesetzt hat, dass andere Methoden nicht mehr vertretbar wären.

Soweit in dem Einwand gefordert wird, dass die hessische Planung berücksichtigt werden müsse, ist dieser Einwand zurückzuweisen, wenn damit gemeint sein sollte, dass dies quasi als zwingendes Ziel für bayerische Kommunen zu beachten wäre. Die Stadt kann nicht ausschließen, dass u. U. nicht alle dort geplanten Windenergiestandorte tatsächlich bebaut werden – sei es aus tatsächlichen oder anderen Gründen. Einer ganzen Planungsregion mit ca. 7.500 qkm und ca. 2/3 der Einwohner Hessens wäre es jedoch leichter möglich und auch zumutbar, geeignete (Ersatz-)Standorte zu finden als auf einem deutlich begrenzterem Gemeindegebiet (15,8 qkm). Genauso wie das Land Hessen und hessische Kommunen haben auch der Freistaat Bayern und seine Kommunen das berechtigte Interesse, die Energiewende zu unterstützen und die nach WindBG erforderlichen Flächen bereitzustellen.

Hinweis: In einem umgekehrten Fall hatte der Freistaat Bayern ablehnend gegen einen im hessischen Teil des Spessarts geplanten Windpark Stellung genommen und sich i. E. nicht durchsetzen können. Für die Abwägungsentscheidung der Stadt ist dies jedoch nicht maßgeblich, daher nur als „Hinweis“.

Soweit schließlich auf Gerichtsentscheidungen Bezug genommen wird, geben diese im Wesentlichen wieder, dass bestimmte Vorgehensweisen beim Thema Umzingelung akzeptiert oder gefordert werden. Aus keiner Entscheidung ergibt sich jedoch eine Rechtsverletzung von Bundesrecht durch diese Planung.

Die Stadt hält deshalb unter Abwägung der verschiedenen Belange und Argumente unter Zurückstellung der Einwendungen – soweit ihnen nicht gefolgt wird – zum Thema Umzingelung an dem von ihr durchgeführten Prüfungsergebnis und damit der Planung fest.

Die Belange der hessischen Nachbarkommunen wurden sachgemäß in die Abwägung eingestellt (s. o. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken).

Die aktuelle Rechtslage wurde berücksichtigt und insbesondere das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

In der Gemeinde Wörth gibt es keine offensichtlich besser geeigneten Standorte für die Aufstellung von WEA.

Durch die geplanten Maßnahmen wird die Überschreitung von Grenzwerten voraussichtlich vermieden. Nur das sollte die zugegebenermaßen mißverständliche Formulierung wiedergeben. Der Wortlaut wird entsprechend angepasst

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Unklar, wieviel landwirtschaftliche Fläche für Ausgleich benötigt wird, evtl. großer Flächenverlust für einen Betrieb
- Ausgleichsmaßnahmen möglichst außerhalb landwirtschaftlicher Flächen
- Forstrechtlicher Ausgleich für Rodungen (auch Erschließungsflächen); geeignete Baumarten auswählen

Beschluß:

Es ist ein Kompensationskonzept erarbeitet worden, dass überwiegend Ausgleichsmaßnahmen im Wald selbst umsetzt. Im Rahmen des Rodungsantrags zum BlmschG-Verfahren werden Ersatzaufforstungsflächen ausgesucht, die kaum mit vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung konfliktieren.

Die Anregung zur Artenauswahl wurde berücksichtigt. Da die Aufforstungen zugleich auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen, sollen klimatolerante Arten wie die Traubeneiche und die Elsbeere berücksichtigt werden. Nicht standortheimische Arten wie die Rot-eiche sind allerdings nicht vorgesehen.

Deutsche Telekom

- keine Einwände

Beschluß:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- Flächeninanspruchnahme minimieren
- Vorsorgender Bodenschutz/Mutterbodenmanagement
- Angrenzende Wasserschutzgebiete darstellen
- Grenzen Wasserschutzgebiet können sich ggf. ändern, wenn Entnahmemengen steigen
- Weitere Informationen bei Wasserversorgern einholen

Beschluß:

Die Anregungen und Hinweise wurden bereits berücksichtigt.

L.H., Mönchberg

- Verstoß Datenschutz, Namensnennung im Internet
- Unterlagen nicht lückenlos im Internet einsehbar
- Datengrundlagen der Gutachten veraltet und unvollständig (WEA Hessen, Ameisenbestände)
- Kein Beitrag der WEA zum Klimaschutz/CO₂-Einsparung
- Beeinträchtigung Tourismus Mönchberg
- Beeinträchtigung Wasserschutzgebiete
- Beeinträchtigung Artenschutz (Rotmilan)

Beschluß:

Der Sachverhalt der Namensnennung wurde mit dem Datenschutzbeauftragten beim LRA Miltenberg erörtert. Danach ist die Nennung der Namen nicht rechtswidrig. Die Angaben wurden dennoch anonymisiert.

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen standen tatsächlich einige Anlagen für einige Stunden nicht online. Mit Ausnahme der o.g. Anonymisierung wurden keine Unterlagen verändert. Die Auslegung hat ihre Funktion, eine Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen, erfüllt. Auch die früheren analogen Auslegungen waren insbesondere durch Schließzeiten der Verwaltung nicht lückenlos.

Sämtliche Gutachten und Erhebungen wurden im Zeitraum 2020 – 2023 erstellt, die Daten sind dementsprechend aktuell.

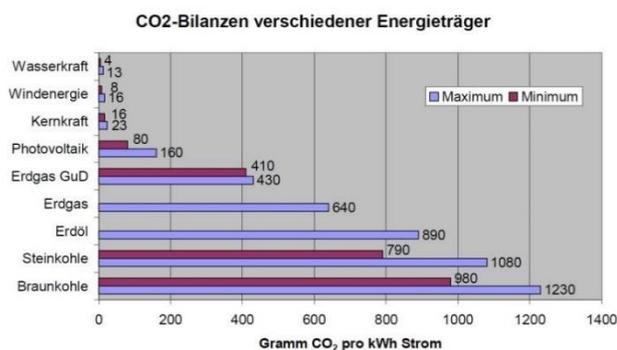
In der aktuellen Sichtbarkeitsanalyse sind sogar die noch nicht realisierten Anlagen und Vorrangflächen auf hessischer Seite berücksichtigt.

Auf die Ameisenthematik wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eingegangen. Alle Ameisenbestände wurden durch den städtischen Forstbetrieb gekennzeichnet. Durch die geplanten Baumaßnahmen sind bislang keine Ameisenhaufen betroffen. Sollten während des Genehmigungsverfahrens bzw. bis zum Beginn der Bauarbeiten in Eingriffsbereichen neue Ameisenhaufen entstehen, wird die Umweltbaubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abstimmen und eine Umsiedlung veranlassen.

In der Tat wird durch den Betrieb einer Windenergieanlage nur mittelbar CO₂ eingespart. Die WEA selbst produziert elektrischen Strom. Die Herstellung des Stroms erzeugt allerdings weniger CO₂ als die Herstellung der gleichen Energiemenge z. B. durch ein Kohle- oder Gaskraftwerk. Auch die Erzeugung aus Kernenergie führt – wenn auch nur geringfügig, dafür aber mit einem höheren Risiko verbunden – zu einem größeren Ausstoß von CO₂ als bei der Erzeugung mit WEA.

Bei den Berechnungen ist bereits die CO₂ Produktion, die mit der Herstellung der Komponenten und dem Bau der WEA verbunden ist, berücksichtigt. Nach Berechnungen für unterschiedliche Anlagentypen ist der Ausstoß von CO₂ beim Bau der WEA durch den Minderverbrauch gegenüber der Herstellung mit Gas- oder Kohlekraftwerken bereits in Betriebszeitraum zwischen 5 und 15 Monaten kompensiert.

CO₂ Vermeidung durch WEA



Überblicksdarstellung der CO₂-Bilanzen verschiedener Energieträger. [Link](#)
© Deutscher Bundestag

Quelle: Deutscher Bundestag

Die Errichtung von WEA ist vielfach mit der Rodung von Wald verbunden. Gemäß Stiftung Unternehmen Wald bindet 1 ha Wald pro Jahr ca. 13 Tonnen CO₂. Die Werte unterscheiden sich je nach Waldtyp zwischen 5 und 20 Tonnen. Eine 6 MW-WEA produziert bei einer angenommenen Energiemenge von 15 Mio. kWh/a ca. 9.000 Tonnen weniger CO₂ als mit der Produktion durch ein Kohle- oder Gaskraftwerk verbunden wäre. (Quelle: BWE CO₂-Rechner; <http://www.wind.energie.de>)

Gemäß der aktuellen Rechtslage existiert ein großes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien. Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden Landschaftsräume beschrieben. In Mönchberg werden die Anlagen zum Teil zu sehen sein, allerdings liegt der Ort ca. 7 km und mehr vom Vorhabengebiet entfernt, was die Wirkintensität der Anlagen deutlich minimiert..

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens entschieden. Der FNP setzt lediglich den Rahmen hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit. Die Belange des Wasserschutzes und des Naturschutzes wurden in vollem Umfang und mit dem angemessenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

A.R., Mönchberg

- Umweltbericht unvollständig (besonders geschützte Ameisenarten nicht angesprochen)

Beschluß:

Alle Ameisenbestände wurden durch den städtischen Forstbetrieb gekennzeichnet. Durch die geplanten Baumaßnahmen sind bislang keine Ameisenhaufen betroffen. Die Waldameisenhügel in der Nähe der WEA 3 und der WEA 1 (beide im Bereich der Zuwegung) sowie in der Nähe der WEA 2 befinden sich außerhalb der Eingriffsflächen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden nach Einmessung der Rodungsgrenzen alle Eingriffsflächen auf die Vorkommen der Waldameisenhügeln geprüft. Die Maßnahme wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, im LBP unter der Maßnahme Umweltbaubegleitung beschrieben.

Sollten während des Genehmigungsverfahrens bzw. bis zum Beginn der Bauarbeiten in Eingriffsbereichen neue Ameisenhaufen entstehen, wird die Umweltbaubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abstimmen und eine Umsiedlung veranlassen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur die gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigenden europäischen und streng geschützten Arten behandelt.

Bei der Ausweisung von Vorrangflächen auf der Ebene des FNP ist nur die generelle Realisierbarkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet wird, wurden die Rote Waldameise und auch die Kahlrückige Waldameise berücksichtigt und wie oben bereits erwähnt eine entsprechende Maßnahme formuliert.

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität (VLAB) Erbendorf

- Erhebliche Abwägungsfehler hinsichtlich umwelt- und naturschutzrechtlicher sowie kulturdenkmalpflegerischer Belange
- Keine Dokumentation Suche Alternativstandorte
- Gesundheitliche Belastung Anwohner (insb. Haingrund, Seckmauern, Brunenthal) durch Lärm und Schattenwurf
- Beeinträchtigung Denkmäler auch in Klingenberg, Großheubach, Kleinheubach
- Verstoß gegen Artenschutzvorschriften
- Verstoß gegen Raumordnung; noch entgegenstehender Regionalplan
- Bauleitplanung ohne Steuerungswirkung

Beschluß:

Die Einwendungen werden insgesamt zurückgewiesen.

Es handelt sich um eine Änderung des Flächennutzungsplans, zwecks Darstellung einer Vorrangfläche und nicht einzelner Standorte. Eine Vorrangfläche in der vorgesehenen Größe ist im Stadtgebiet nicht an anderer Stelle darstellbar.

Hierzu führt der Umweltbericht in Kap. 2.7 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ (das Narrativ der Bauleitplanung für Alternativen) aus:

„Die Errichtung eines Windparks mit fünf WEA ist unter vollumfänglicher Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der im Flächennutzungsplan dargestellten und raumordnerisch abgestimmten Vorrangfläche im Stadtwald von Wörth umsetzbar. Im Stadtgebiet gibt es keine anderen geeigneten Standorte.“

Die Gutachten zu Schattenwurf und Lärm haben ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen keinerlei Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Die Gutachten haben offen gelegen. Die Ergebnisse werden im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens ausführlich behandelt.

Die Belange des Denkmalschutzes wurden voll umfänglich berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 1.3.3.4, 2.4.8.2 und 2.4.8.4.1 sowie 2.4.9 des Umweltberichtes). Alle genannten Denkmäler werden behandelt. Kein Schutzgegenstand wird überbaut.

Der Denkmalschutz dient vorrangig dem Erhalt von Kultur- und Bodendenkmälern sowie der Information, Bildung und direkten Rezeption. Sichtbeziehungen und Störungen des Landschaftsbildes sind Schutzgegenstand des Bundesnaturschutzgesetzes und werden ebenfalls voll umfänglich berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Der Einwand zum Artenschutz ist zu pauschal. Es gibt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, deren Ergebnis besagt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen bei Realisierung aller Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

Die Einwendung hinsichtlich der Regionalplanung ist nicht sachlich begründet. Die Raumordnungsbehörde hat keine Einwände erhoben. Flächennutzungsplanung und Raumordnungsplanung entwickeln sich im Gegenstromprinzip. Die aktuelle Rechtslage ermöglicht die Darstellung von Vorranggebieten/Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan. Eine Zielverletzung ist nicht gegeben. Eine Art „Wartepflicht“ auf die Regionalplanung gibt es nicht.

Der Plan ist erforderlich. Ob ein Plan erforderlich ist, richtet sich nach den Planungsabsichten der Kommune (siehe unten). Die Stadt möchte in dem Gebiet Windenergieanlagen errichtet sehen

Artikel 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO führt aus: „Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,

Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift somit für das vorliegende Vorhaben da eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt. Sofern ein FNP aufgestellt wird, der Vorrangflächen darstellt und der genehmigt und beschlossen ist (die Raumordnungsbehörde hat keine Einwände erhoben), ist ein Vorhaben entsprechend planungsrechtlich zulässig.

Die Stadt hat die Absicht, genau an dieser Stelle eine Vorrangfläche auszuweisen – sie hat also in der oben genannten Weise das Instrument der Bauleitplanung genutzt, um die bauliche Entwicklung im Außenbereich zu steuern.

Das Änderungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorgaben des BauGB und in Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde durchgeführt. Alle oben angesprochenen Belange werden in die Abwägung eingestellt.

Bürgerinitiative Wörther Wald

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Boden, Grundwasser, Baustellenverkehr, Waldverlust/Lebensraumveränderung, Bodenversiegelung, Kleinklima, Wasserhaushalt, Beeinträchtigung Vogelarten)
- Widerspruch gegen übergeordnete Planungen
- Nicht alle Forderungen aus erster Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurden umgesetzt
- Möglicherweise weitere WEA geplant
- Eingriff in Waldbestand
- Beeinträchtigung Fledermausarten und geschützte Vogelpopulationen, Erfassung fehlerhaft
- Ameisenbestände nicht behandelt, Wildkatze nur unzureichend
- Dichtezentrum für Rotmilan
- Kompensation der Eingriffe nicht erkennbar
- Aufforstungsflächen qualitativ nicht gleichwertig (Lebensraumfunktion, O₂-Produktion)
- Wanderwege nicht mehr nutzbar (Grobschotter)
- Umfangswirkung Haingrund unzutreffend ermittelt
- Wirtschaftlichkeit nicht überprüfbar, aber angezweifelt (insbesondere wegen langer Abschaltzeiten zum Fledermausschutz)
- Normenkontrollantrag gegen Zonierung

Beschluß:

Das Kapitel 2.3.2 dient der Listung aller potenziell möglichen Auswirkungen, die mit der Errichtung eines Windparks einher gehen können und ist als Prüfprogramm, nicht jedoch als Darstellung tatsächlicher relevanter Beeinträchtigungen zu verstehen. Es handelt sich um eine Auflistung möglicher Wirkungen, deren Eintreffen im Hinblick auf die generelle Realisierbarkeit cursorisch in Kap. 2.4, 2.5 und 2.9 sowie detailliert im Verlauf des Genehmigungsverfahrens, i. e. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem UVP-Bericht überprüft werden muss.

Ob es voraussichtlich tatsächlich zu Beeinträchtigungen kommen wird, wird in Kap. 2.4 behandelt

Die Stadt orientiert sich hinsichtlich der Wasserschutzgebiete an der aktuellen Rechtslage, eine Neuabgrenzung der Schutzzonen ist durch die dafür zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nicht angekündigt worden. Vielmehr bestehen von diesen in der Sache keine grundsätzlichen Bedenken. Die aktuelle Schutzzone II ist jeweils so weit von den Standorten 1 und 2 entfernt (Standort 2 ca. 1,4 km und Standort 1 ca. 2 km), dass selbst bei einer Annahme von einer Fließgeschwindigkeit von größer 25 m/d die bisherige Zone II von den Standorten 1 und 2 innerhalb von 50 Tagen nicht erreicht würde. Auf Grund umfangreicher Schutzmaßnahmen an den Anlagen und während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. In den Antragsunterlagen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens sind diese Maßnahmen ausführlich dargestellt.

Es wurden auf Grund der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde Optimierungen der Planung vorgenommen, soweit dies möglich war. Diese Änderungen wurden in die Antragsunterlagen zum BImSchG-Verfahren eingearbeitet und werden in dessen Rahmen offengelegt.

Alle im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden abgewogen und überwiegend berücksichtigt. Allerdings liegt es im Wesen eines Abwägungsprozesses, daß nicht allen Anregungen und Wünschen gefolgt werden muß.

Die Belange des Denkmalschutzes werden in allen Antragsunterlagen ausführlich behandelt.

Die Visualisierung wurde auf Grund der Einwendungen überarbeitet und mit den beteiligten Behörden abgestimmt (vgl. Stellungnahme der Regierung von Unterfranken Nr. 014).

Die Antragsunterlagen zum BImSchG-Verfahren werden separat ausgelegt.

Die Gemeinde Wörth beabsichtigt nicht den Bau weiterer WEA. Eine Begrenzung der Anzahl von WEA ergibt sich bereits aus der Topografie und der zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis der planenden Gemeinde als Eigentümerin. Die Abgrenzung der Vorrangfläche ist aus dem Zonierungsgutachten zur Festlegung von Ausnahmezonen übernommen.

Der Eingriff in Waldbestände mit Altbäumen wurde soweit wie möglich verringert. Sowohl in der saP als auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der separat offengelegt wird, ist dies berücksichtigt – es werden dort zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur auch in bestehenden Waldbeständen, zum dauerhaften Erhalt durch Nutzungsverzicht und zur Neuaufforstung an geeigneten Standorten festgelegt.

Bei der Ausweisung von Vorrangflächen auf der Ebene des FNP ist nur die generelle Realisierbarkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet wird, wurden die Rote Waldameise und auch die Kahlrückige Waldameise berücksichtigt und eine entsprechende Maßnahme formuliert

Alle Ameisenbestände wurden durch den städtischen Forstbetrieb gekennzeichnet und in der Planung berücksichtigt. Durch die geplanten Baumaßnahmen sind bislang keine Ameisenhaufen betroffen. Die Waldameisenhügel in der Nähe der WEA 3 und der WEA 1 (beide im Bereich der Zuwegung) sowie in der Nähe der WEA 2 befinden sich außerhalb der Eingriffsflächen. Vor Beginn der Bauarbeiten werden nach Einmessung der Rodungsgrenzen alle Eingriffsflächen auf die Vorkommen der Waldameisenhügeln geprüft. Die Maßnahme wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, im LBP unter der Maßnahme Umweltbaubegleitung beschrieben.

Sollten während des Genehmigungsverfahrens bzw. bis zum Beginn der Bauarbeiten in Eingriffsbereichen neue Ameisenhaufen entstehen, wird die Umweltbaubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen abstimmen und eine Umsiedlung veranlassen. Die Details wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid regeln.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur die gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigenden europäischen und streng geschützten Arten behandelt.

Dass zahlreiche der durch die Genehmigungsbehörden vorgeschriebenen oder empfohlenen Methoden auch hinterfragbar sind, ist bekannt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist sich allerdings an den methodischen Vorgaben der Verwaltung zu orientieren.

Die Gutachter:innen der saP und die Bearbeiter:innen des LBP und des Umweltberichts zum BImSchG-Verfahren haben auf Basis der durch sehr umfangreiche Untersuchungen in den Jahren 2021 und 2022 gewonnenen Untersuchungsergebnisse, eine andere Einschätzung des Gefährdungspotenzials als Herr Bernd (Anlage 3). Die Unterschiede liegen in der Bewertung der Beobachtungen.

Die Angaben und Fotos von Herrn Bernd lassen sich überdies räumlich nicht exakt zuordnen. In Abb. 8 des Gutachtens (Anhang 3) sind lediglich die bereits bekannten Horste als „Punkte“ dargestellt. Die nicht „gefüllten Kreise“ sind nicht durch den Fund von Horsten bzw. Fortpflanzungsstätten belegt. Die Fotos aus dem Anhang sind bezüglich des festgestellten Revierverhaltens wenig aussagefähig und offensichtlich nicht alle im Gebiet entstanden. Die Untersuchungen zur saP wurden regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Hubsteigers direkt im Vorhabengebiet vorgenommen. Von den in Abb. 7 dargestellten Beobachtungspunkten lassen sich hinsichtlich der Annahmen in Abb. 8 keine aussagekräftigen Ergebnisse erzielen.

Auf Grund überwiegend allgemeiner Aussagen wie in dem Gutachten „Avifaunistische Untersuchungen und naturschutzrechtliche Beurteilung zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu einer Wald-Windindustriefläche bei Wörth am Main“ (Büro für Faunistik und

Landschaftsökologie, 2023) enthalten, lassen sich Ergebnisse von Gutachten, die auf einer viel umfangreicheren Datenerhebung basieren, nicht widerlegen.

In der saP wird im Hinblick auf die Waldschnepfe lediglich die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art und das Mulchen aufkommender Vegetation vor Baubeginn im Baufeld vorgeschlagen, damit bei Baubeginn Tötungen durch Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Die Maßnahmen erfolgen bauseitig vor Baubeginn und haben mit der Herstellung der WEA-Flächen nach Bauende nichts zu tun.

Im Hinblick auf die Wildkatze werden in der saP und darüber hinaus im LBP im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens die Maßnahmen „zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung: Rodungsmaßnahmen sollt auf den betroffenen Flächen vor der Wurf- und Aufzuchtzeit (= März-August) durchgeführt werden, um eine Nutzung als Wurfplatz in diesen Bereichen schon vor Baubeginn zu vermeiden“ und „Kontinuität und tageszeitliche Beschränkung der Bauarbeiten: Insgesamt sollten die Baumaßnahmen in den einzelnen Bauabschnitten ohne längere Unterbrechungen zügig durchgeführt werden, um eine Rückkehr von Wildkatzen in den Bereich um die Bauflächen z. B. während längerer Baupausen im Frühjahr zu verhindern. Während der Aufzuchtzeit sollten Arbeiten nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt werden. Die nächtliche Anlieferung von Kran- und Anlagenteilen kann auch außerhalb der zuvor genannten Bauzeitenregelung erfolgen, da es sich um einen zeitlich überschaubaren Rahmen der Anlieferung handelt (saP, BFL 2023).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der im Rahmen des BImSchG-Verfahrens separat ausgelegt wird, wurde ein umfangreiches und dort detailliert beschriebenes, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Maßnahmenkonzept erarbeitet.

Es wurden neben Aufforstungsflächen auch Waldumbaumaßnahmen und die Stilllegung wertvoller Altbestände festgelegt.

Im Bereich der Gastrasse erfolgen kaum Eingriffe, da die Zuwegung nunmehr von Hessen aus erfolgt. In die wertvollen und mageren und teilweise wechselfeuchten Grünlandbestände entlang der zu Beginn konzipierten Zufahrt wird nicht eingegriffen.

Durch die o. g. Maßnahmen erfolgt mittelfristig eine adäquate Kompensation der Eingriffe.

Bis jetzt sind keinerlei Wegebaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark erfolgt. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Wanderwege während der Bauzeit teil- bzw. zeitweise nicht oder schlechter genutzt werden können. Die Wanderwege werden jedoch nach Bauende wieder so hergestellt, dass die Qualität der Wege vor Baubeginn wieder erreicht wird.

Gemäß der aktuellen Rechtslage (§ 2 EEG) existiert ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien. Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse wurden die Auswirkungen auf die angrenzenden Landschaftsräume beschrieben.

Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde ausführlich auch im Hinblick auf die Untersuchung einer potenziellen Umfassungswirkung eingegangen (s.o.).

Die Regierung von Unterfranken hat dem Ergebnis zugestimmt.

Untersuchungen zur Windhöflichkeit wurden durchgeführt. Nach Überzeugung der Stadt ist ein Betrieb von WEA wirtschaftlich möglich. Die nächtlichen Abschaltzeiten für Fledermäuse sowie die teilweise notwendigen Reduktionen aus Sicht des Lärmschutzes und im Hinblick auf den Schattenwurf wurden berücksichtigt.

Die Fledermäuse verenden nicht bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s, sondern sie fliegen bei diesen Windgeschwindigkeiten und sind daher bei diesen Windgeschwindigkeiten gefährdet, wenn die WEA drehen. Durch nächtliches Abschalten der Windräder bei geringen Windgeschwindigkeiten, werden die Fledermäuse geschützt und die Verringerung der Windernte ist weniger groß als bei Abschaltung bei Starkwind (hier fliegen die Fledermäuse nicht).

Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind nicht Gegenstand des BayUIG. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens liegt im primären Interesse des Betreibers. Allgemeine Angaben zu den Windverhältnissen sind öffentlich zugänglich. Der Stadt liegen keine konkreten Angaben zur Windhöffigkeit im Planungsgebiet vor, die sie weitergeben könnte.

Das Änderungsverfahren wurde im Sinne der Vorgaben des BauGB und in Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde durchgeführt. Alle relevanten Belange wurden in die Abwägung eingestellt.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie ist an der Planrechtfertigung nicht zu zweifeln.

4.2 Feststellungsbeschuß

Der Stadtrat beschloß, die Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen.

5. Windpark Wörth – Anfrage der Fa. Juwi zu einer optionalen Erhöhung der Anlagenhöhe

Die Fa. Juwi prüft derzeit optional die Verwendung eines anderen Anlagentyps im geplanten Windpark Wörth. Dabei würde bei einem Wechsel des Herstellers von der Fa. General Electric zur Fa. Vestas die Gesamthöhe 250 m statt bislang 229 m betragen. Damit soll auch die Verschiebung der Anlagen 4 und 5 sowie die Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze errichteten hessischen Anlagen 11 und 12 kompensiert werden. Dies hat Auswirkungen insbesondere auf Schattenwurf und Geräuschentwicklung, aber auch auf die Sichtbarkeit und in geringem Maße auch auf den Flächenbedarf am Standort selbst. Entsprechende Untersuchungen werden von der Fa. Juwi derzeit angestellt; die Ergebnisse liegen der Stadt noch nicht vollständig vor.

Da der Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzung beinhaltet, ist vom Stadtrat nunmehr gesondert zu entscheiden, ob diese Option mitgetragen würde.

Auf Anfrage von Stadtrat Wetzel teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß die Auswirkungen auf den Ortsteil Haingrund bei tageweiser Betrachtung deutlicher ausfallen dürften als bei einer Jahresgesamtschau.

Stadtrat Laumeister regte an, ggf. auf die Errichtung der Anlage 3 zu verzichten, die für Haingrund die meisten Beeinträchtigungen auslöst. Bgm. Fath-Halbig hielt dem entgegen, daß es sich dabei selbst bei längeren Abschaltzeiten um die voraussichtlich ertragsreichste Anlage handeln wird.

Stadtrat Fried wies darauf hin, daß seiner Kenntnis nach auch die Fa. Vestas Anlagen mit einer Gesamthöhe von 230 m anbietet, die eine Leistung von 6 MW erzielen können. Dies soll seitens der Fa. Juwi geprüft werden.

Bgm. Fath-Halbig teilte mit, daß die Überarbeitung der Schallimmissionsprognose noch nicht abgeschlossen ist. Obwohl der Stadtbereich Wörth wohl kaum betroffen sein dürfte, werden die Anlagen ggf. teilweise hörbar sein. Stadtrat Schusser wies darauf hin, daß bei entsprechenden Starkwindereignissen andere Geräuschanteile deutlich lauter sein dürften.

Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister stellte Bgm. Fath-Halbig klar, daß eine Beschlußfassung in dieser Sitzung nicht vorgesehen ist. Die beiden Informationsveranstaltungen wurden vor der Stadtratssitzung durchgeführt, um ihren Verlauf und die Stellungnahmen der Bürgerschaft in den Entscheidungsprozeß einfließen lassen zu können.

Stadtrat Schusser bat darum, nähere Informationen zu den Rahmenbedingungen der Schallimmissionsprognose zu übermitteln und ggf. eine Differenzierung der Anlagentypen zu untersuchen. Dem soll gefolgt werden.

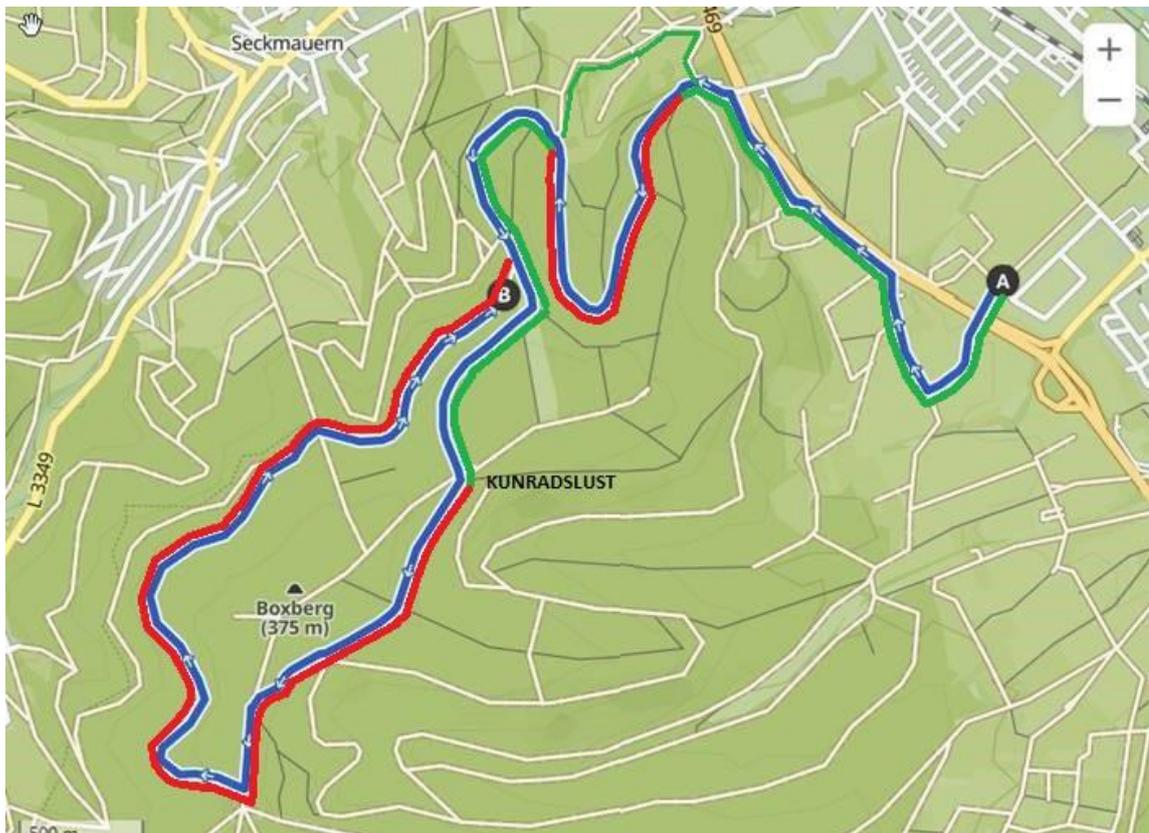
Der Stadtrat nahm das Anliegen der Fa. Juwi zur Kenntnis; ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

6. Antrag auf Nutzung von Waldwegen für Pressefahrten

Seitens des Hofguts von Hünersdorff liegt ein Antrag auf Nutzung von Waldwegen für Pressefahrten im Zeitraum 22.04. - 15.05.2024 vor. Die Pressefahrten dienen der Vorstellung des neuen Dacia Duster:

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein sogenanntes SUV, eine Geländetauglichkeit (und dessen Vorführung) steht hier nicht im Vordergrund. Für die Streckenführung ist man daher auf bereits ausgebaute/nutzbare Feld- und Waldwege angewiesen.

Abhängig von Witterungsverhältnissen ist folgende Streckenführung vorgesehen:



Die Planung sieht folgendes vor

- Nutzung an 16 Werktagen
- Keine Fahrten an Samstagen sowie Sonntagen und Feiertagen
- An 60% der Termine nur ein Zeitslot vormittags oder nachmittags und keine Nutzung 2x täglich
- Nur an 40% der Termine Waldfahrten vormittags und nachmittags
- 1 Zeitslot vormittags (zwischen 09:45 Uhr und 12:15 Uhr) und 1 Zeitslot nachmittags (zwischen 14:15 Uhr und 17:00 Uhr)
- Maximal 6 Fahrzeuge inkl. Begleitfahrzeugen gleichzeitig
- Die Fahrten werden als geführte Fahrten mit einem Instruktor jeweils zu Beginn und am Ende der Gruppen durchgeführt

Das Landratsamt mit seinen Fachbehörden wurde diesbezüglich um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Lage innerhalb des Naturschutzgebiets „Bayerischer Odenwald“ ist für die Durchführung der Fahrten eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Veranstalter bei der unteren Naturschutzbehörde Miltenberg zu beantragen.

Nach aktuellem Sachstand könnte eine Erlaubnis unter folgenden Auflagen in Aussicht gestellt werden:

1. Die Vorstellungsfahrten dürfen nur an den genannten Tagen, eine Tour am Vormittag und eine Tour am Nachmittag durchgeführt werden.
2. Es darf nur auf öffentlichen Wegen und der beantragten Wegstrecke auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen gefahren werden. Das Fahren abseits dieser Wege ist verboten.
3. Die Fahrten sind als geführte Fahrten mit einem Instruktor jeweils zu Beginn und am Ende durchzuführen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass auf den Wegen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine Nutzung durch Erholungssuchende stattfindet. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen.

Die Ausübung der Jagd wird durch die Fahrten nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt auch die Störung des Wild betreffend.

Es handelt es sich bei dem Befahren des Waldwegs zur Vorführung des neuen Automodells nicht um eine forstliche Nutzung, sondern um eine gewerbliche, d.h. die Nutzung fällt nicht unter das freie Betretungsrecht i.S.d. Art. 13 Abs. 1 BayWaldG. Deshalb gilt Abs. 2 nicht und der Eigentümer hat besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der Veranstaltung. Der Stadt Wörth wird daher empfohlen, dies vertraglich mit dem Veranstalter zu regeln (Haftungsausschluss).

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes stehen noch aus.

Bgm Fath-Halbig gab bekannt, daß ggf. eine Abkürzung der Strecke bis einige Hundert Meter hinter der Kunradslust in Betracht kommt.

Stadtrat Turan kritisierte, daß die Behandlung der Anfrage nicht vorher öffentlich bekanntgemacht wurde. Bgm. Fath-Halbig verwies insofern auf die erst kurz vor der Sitzung eingegangenen Stellungnahmen.

Stadtrat Turan sprach sich grundsätzlich gegen eine Nutzung der Waldwege aus und kündigte an, einen Antrag auf Sperrung der bisher freien Wegstrecke bis zur Kunradslust zu stellen.

Der Stadtrat beschloß, der o.g. umfassenden Wegführung nicht zuzustimmen.

Der Stadtrat beschloß mit 9:6 Stimmen, der verkürzten Wegeführung bis hinter die Kunradslust nicht zuzustimmen.

Der Stadtrat beschloß mit 13:2 Stimmen, der Nutzung der Waldwege bis zur Kunradslust zuzustimmen.

7. Bekanntgaben

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Auf der Grünfläche Bergstraße wurden in Vorbereitung der Sanierung der Siedlungsstraße kleinere Rodungsarbeiten durchgeführt.
- Krankheitsbedingt kann die für den 06.03. vorgesehene Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht hinreichend vorbereitet werden. Als Ersatztermine kommen der 18.03. oder der 25.03. in Betracht.
- Der Umfang der notwendigen Reinigungsarbeiten im Friedhof wird derzeit ermittelt.

8. Anfragen

- Stadtrat Hofmann kritisierte erhebliche Straßenverschmutzungen in der Hattsteinstraße. Bgm. Fath-Halbig sagte zu, die Verantwortlichen entsprechend zu kontaktieren.
- Auf Anfrage von Stadträtin Şirin gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die Sicherheitswacht regelmäßig im Stadtgebiet tätig ist; künftig soll möglichst einmal jährlich eine

kurze Berichterstattung im Stadtrat erfolgen. Stadtrat Schusser schlug vor, dabei auch die Kooperation mit den örtlichen Vereinen darzustellen.

- Stadtrat Laumeister fragte an, wann die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bahnhofsbereich vorgesehen sei. Bgm. Fath-Halbig verwies auf die Vielzahl der laufenden Verfahren. Der Bahnhofsbereich ist als nächste Maßnahme eingeplant. Stadtrat Laumeister regte an, den betroffenen Grundstückeigentümern eine zeitliche Perspektive bekanntzugeben.

Wörth a. Main, den 12.03.2024

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer